

c.— **Reichsnotopfer und Echenkung.** Zu der A
berung des Gesetzes über das Reichsnotopfer i
die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs v
6. Juli hat der Reichsminister der Finanzen i
Ausführungsbestimmungen erlassen. Bei ei
Echenkung ist der Bedacht der Steuerh
Will der Spendengeber die Abgabe selbst ent
ren, so hat er dies dem Finanzamt zu erklä
Als Einkommen im Sinne des Gesetzes i
das Reichsnotopfer gilt das Einkommen, das
das Rechnungsjahr 1920 festgesetzt worden
Bis wegen später eingetretener Verminder
des Einkommens Antrag auf Erstattung gell
ist das Einkommen maßgebend, das zur Zeit
Antrags bezogen wird, oder wie es bei der v
vorangegangenen Veranlagung zur Einkomm
steuer festgesetzt worden ist. Auf das Reichs
opfer entrichtete Beträge sind zurückgezahl
sowie nachträgliche Erstattung bewilligt wird
Spenden kann nach einer Bekanntmachung
Reichsfinanzministers den Teil des Notopfers,
sein Schuldner der Bedachte ist, durch ding
selbstgeschickter Kriegsanleihe zum Vorzugs
entrichten, wenn er die Erklärung, daß er die
Teil selbst entrichten will, binnen einem Mo
nach Zustellung des einseitigen Steuerbeschei
über seine eigene Abgabeschuld dem Finanz
amt,

übernimmt mod. Spulen
1. Spulen. 2. Spulen. 3. Spulen.
Berlin: Str. 76a, Tel. 646
Wo kann junges Räd
das Radeln u. Skate
A. Seidemann erl
nen? Angeb. u. E
en die Gesellschaft.

Straßenverzeichnis

A.
Aufseers d. mäh. Kr.
u. ausl. d. K. Rdb. v.
Königreich Böhmen
beirstraße 27.

B.
Blanzburgerin f. Kun-
stschülerinnenanstalt
zum Baschen u. Bügel-
Altwie. Silberfeld.
Neisenstraße 10.

8 Maan aist, in boffere,
nebevolle Hände au ver-
künden. Schrift. Am. N.
N. 1753. an St. Rem-
scheid, 28. Januar 1840. 1419

J. N. 107

BU
12.7
250-
50.)

Erstes und Altes

Bestes Haus für Herren-

und Knaben-Kleidung.

